

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Informationen zu den Traktanden

2. Sanierung öffentliche Quartiersbeleuchtung

Der Gemeinderat hat bei der Groupe e Offerten eingeholt bezüglich aufrüsten der bestehenden Quartiersbeleuchtung mit LED-Lampen. Aufgrund des Wartungsvertrags mit Groupe e ist es garantietechnisch nicht sinnvoll anderweitig Offerten einzuholen. Ein Ersatz der gesamten Quartiersbeleuchtung würde rund Fr. 120'000.00 kosten. Ein totaler Ersatz ist jedoch zurzeit nicht dringend notwendig.

Als Alternative möchte der Gemeinderat im 2016 zunächst einen Teil der öffentlichen Quartiersbeleuchtung im Sinne einer 1. Etappe austauschen: voraussichtlich total 24 Lampen, davon 20 Lampen im „Bärgliquartier“ und 4 Lampen bei der Fa. Rund um Hund.

Mit Verwendung des Lampenmodells HAPILED (mittleres Preissegment) müsste hierbei mit einem maximalen Kostendach von Fr. 35'000.00 gerechnet werden.

Jährlich anfallende **Folgekosten:**

Nettokosten		Fr.	35'000.00
Verzinsung	1 %	Fr.	350.00
Abschreibung	4 %	Fr.	1'400.00
Total jährliche Folgekosten		Fr.	1'750.00

Details bezüglich Offerte und Pläne können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Bewilligung eines Kreditbegehrens von Fr. 35'000.00 für die Sanierung der öffentlichen Quartiersbeleuchtung.

3. Rückbau altes Reservoir Berg 41a

Im Jahre 1901 wurde die erste Wasserversorgung in Fräschels in Betrieb genommen. Das Reservoir (Berg 41a) ist demnach 115 Jahre alt. Seit Inbetriebnahme der Wasserversorgung im Hänisried im Dezember 2006 ist das alte Reservoir ausser Betrieb und von der Wasserversorgung abgetrennt.

Der Gemeinderat hat nach Möglichkeiten gesucht um das Gebäude anderweitig zu nutzen. Leider konnte keine sinnvolle Verwendung gefunden werden.

Die Gebäudesubstanz ist in schlechtem Zustand, es muss dringend eine Lösung gefunden werden. Zwei Möglichkeiten bleiben: renovieren oder abbrechen. Eine Renovation macht nur Sinn, wenn auch eine Nutzung möglich ist. Weder in der Kultur- noch in der Umweltkommission konnten Lösungen zur weiteren Verwendung gefunden werden. Der Gemeinderat kam zum Entschluss, dass ein Rückbau des Gebäudes die beste Lösung ist.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Gemäss vorliegenden Offerten kostet der Rückbau Fr. 25'000.00. Hierbei handelt es sich um Nettokosten, d.h. zu diesem Geschäft sind keine Folgekosten zu erwarten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Bewilligung eines Kreditbegehrens von Fr. 25'000.00 für den Rückbau des alten Reservoirs Berg 41a.

5. Gemeindeverband für den Sozialdienst des Seebezirks Statutenänderung

Statutenänderung infolge Fusionen der Gemeinden Courtepin, Barberêche, Wallenried und Villarepos sowie aufgrund von Bemerkungen des kantonalen Amtes über die Gemeinden.

ANTRAG

Es werden folgende Artikel geändert:

Art. 2 Mitglieder

alte Formulierung

¹ Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Verbands und diesen Statuten mit einem Entscheid ihrer Gemeindeversammlung oder ihres Generalrats beigetreten:
Barberêche, Courgevau, Courtepin, Cressier, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Gurmels, Kleinböisingen, Misery-Courtion, Mont-Vully, Muntelier, Ried, Ulmiz, Villarepos, Wallenried

neue Formulierung

¹ Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Verbands und diesen Statuten mit einem Entscheid ihrer Gemeindeversammlung oder ihres Generalrats beigetreten:
Courgevau, Courtepin, Cressier, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Gurmels, Kleinböisingen, Misery-Courtion, Mont-Vully, Muntelier, Ried, Ulmiz

Art. 6 Organe

alte Formulierung

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Sozialkommissionen;
- d) die Revisionsstelle

neue Formulierung:

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Sozialkommissionen

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Art. 11 Einberufung

alte Formulierung

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus mit einer Mitteilung an jeden Gemeinderat sowie an jede Delegierte und jeden Delegierten einberufen. Die Einladung enthält die vom Vorstand erstellte Tagesordnung, wobei die dazugehörigen Unterlagen mitgeliefert werden.

² Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, bis zum 31. Mai für die Jahresrechnung und bis zum 30. September für den Voranschlag.

neue Formulierung:

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, bis zum 31. Mai für die Jahresrechnung und bis zum 30. September für den Voranschlag. Auf das Begehren von 1/3 der Delegiertenstimmen oder 1/3 der Mitgliedgemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

² Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedgemeinde eine Einladung.

Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁵ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Beratungen

alte Formulierung:

² Die Bestimmungen des GG über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21), die Beratungen (Art. 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1, 2 und 4), die Wahlen (Art. 19 Abs. 1 und 2) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

neue Formulierung:

² Die Bestimmungen des GG über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Generalrats (Art. 21), die Beratungen (Art. 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 45) die Wahlen (Art. 19) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

Art. 12a Öffentlichkeit der Sitzungen

neuer Artikel:

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Art. 12b Protokoll

neuer Artikel:

¹ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

² Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf den Websites der Mitgliedgemeinden veröffentlicht, Indessen:

a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt,

b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierte Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren, er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Art. 21 Zusammensetzung und Vorsitz

alte Formulierung:

¹ Die Sozialkommissionen setzen sich aus einem Mitglied pro Gemeinde zusammen. Das Mitglied wird durch den Gemeinderat ernannt.

² Zu diesem Zweck bilden die Mitgliedsgemeinden die folgenden zwei Gemeindegruppen:

Französischsprachig Barberêche, Courtepin, Cressier, Misery-Courtion, Villarepos, Wallenried, Mont-Vully

Deutschsprachig Courgevaux, Galmiz, Muntelier, Fräschels, Gempenach, Ried, Ulmiz,
Gurmels, Kleinböisingen

neue Formulierung:

¹ Die Sozialkommissionen setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Sie umfassen mindestens ein Mitglied pro Gemeinde. Umfasst eine Sozialkommission weniger als fünf Gemeinden, so werden die zusätzlichen Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden verteilt. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Gemeinderat ernannt.

² Zu diesem Zweck bilden die Mitgliedsgemeinden die folgenden zwei Gemeindegruppen:

Französischsprachig Courtepin, Cressier, Misery-Courtion, Mont-Vully

Deutschsprachig Courgevaux, Galmiz, Muntelier, Fräschels, Gempenach, Ried, Ulmiz,
Gurmels, Kleinböisingen

Art. 26 Befugnisse

alte Formulierung:

Die Sozialkommission:

- a) entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 SHG;
- b) setzt die Art, die Dauer und den Betrag der materiellen Hilfe fest;
- c) bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz;
- d) holt gegebenenfalls die Stellungnahme der Gemeinde des Sozialhilfe-Wohnsitzes ein;
- e) fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist.

neue Formulierung:

Die Sozialkommission:

- a) entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 SHG;
- b) setzt die Art, die Dauer und den Betrag der materiellen Hilfe fest;
- c) bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz;
- d) fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist.

VIIa. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Art. 33a Grundsatz

neuer Artikel:

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für den Sozialdienst des Seebezirks hat die Statutenänderung am 22. September 2016 beschlossen. Diese soll per 01. Januar 2017 in Kraft treten. Die vorliegenden Änderungen wurden vom Amt für Gemeinden des Kantons Freiburg geprüft. Da es sich bei der Änderung der Mitgliedergemeinden um eine wesentliche Änderung im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Freiburg handelt, haben die Gemeindeversammlungen der angeschlossenen Gemeinden der Statutenänderung zuzustimmen. Erforderlich ist die Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für den Sozialdienst des Seebezirks am 22.09.2016 beschlossenen Statutenänderung zu genehmigen.

6. Gemeindeverband Gesundheitsnetz See Statutenänderung

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Gemeinden und aufgrund der etlichen Fusionen im Seebezirk haben die Delegierten des Gesundheitsnetzes See folgende Anpassungen an den Statuten vorgenommen. Einerseits um die Belastung der Delegierten zu verringern und andererseits den Wünschen der Gemeinden bei der Besetzung des Vorstandes gerecht zu werden.

Das Gemeindegesetz lässt neu zu, dass ein Delegierter einer Gemeinde mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen kann und somit nicht mehr mehrere Delegierte pro Gemeinde an den Delegiertenversammlungen teilnehmen muss. Diese Gesetzesänderung wird im geänderten Artikel 11 aufgenommen und dem kantonalen Gesetz angepasst.

Der geänderte Artikel 18 ist das Resultat eines Austauschs und Diskussion mit den Gemeinden, in welcher Form sowohl die grösseren, wie auch die kleineren Gemeinden zukünftig im Vorstand vertreten sein sollen. Die nun detaillierte Formulierung reflektiert die gefundene Lösung der Gemeinden.

Im Namen des Gesundheitsnetzes See bittet dessen Vorstand die Gemeindeversammlungen der Gemeinden des Seebezirks, respektive den Generalrat der Stadt Murten die Statutenänderungen zu genehmigen.

1. Die Statuten des Gesundheitsnetzes See vom 7. März 2008 werden wie folgt geändert:

Alt	neu
Art. 11 Zusammensetzung, Stimmrecht ...	Art. 11 Zusammensetzung, Stimmrecht ...
⁵ Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens fünf Stimmen seiner Gemeinde. Der Gemeinderat legt bei der Ernennung der Delegierten fest, wie viele Stimmen sie vertreten	⁵ Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens die Gesamtzahl der Stimmen seiner Gemeinde. Der Gemeinderat legt bei der Ernennung der Delegierten fest, wie viele Stimmen sie vertreten.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Alt	neu
<p>Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung ...</p> <p>²Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen. Keine Mitgliedsgemeinde darf mit mehr als zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten sein.</p> <p>...</p>	<p>Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung ...</p> <p>²Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen. Keine Mitgliedsgemeinde darf mit mehr als zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten sein. Die Gemeinden haben Anrecht auf 8 Gemeindevertreter im Vorstand, die wie folgt auf die Regionen verteilt sind: je ein Sitz für die Zentrumsgemeinden Courtepin, Gurmels mit Kleinböisingen, Kerzers mit Fräschels, Mont-Vully und Murten, ein Sitz für die weiteren Gemeinden des regionalen Zentrums und Greng (Courgevaux, Greng, Merlach, Muntelier), ein Sitz für die übrigen deutschsprachigen Gemeinden (Galmiz, Gempenach, Ried, Ulmiz) und ein Sitz für die übrigen Gemeinden des Haut-Lac français (Cressier, Misery-Courtion). Eine Gemeinde oder Region kann auf ihr Anrecht verzichten, entweder ersatzlos oder zugunsten einer anderen Gemeinde oder Region. Jedoch darf keine Gemeinde mehr als 2 Gemeindevertreter im Vorstand haben. Der Vorstandspräsident, der Präsident der Delegiertenversammlung und allfällige Spezialisten gelten nicht als Gemeindevertreter.</p>

2. Diese Statutenänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden.
3. Sie tritt rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft, vorbehältlich der Zustimmung der Verbandsgemeinden gemäss Ziff. 3 und der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die von den Delegiertenversammlungen des Gemeindeverbands Gesundheitsnetz See am 16.06.16 und 13.10.2016 beschlossenen Statutenänderung zu genehmigen.

Der Gemeinderat



Rechnungsvergleiche der laufenden Rechnung

		Voranschlag 2016		Rechnung 2015		Voranschlag 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Verwaltung	280'130.00	27'830.00	248'523.34	26'509.50	278'780.00	27'830.00
1	Öffentliche Sicherheit	46'850.00	37'650.00	43'724.55	34'467.80	42'050.00	32'850.00
2	Bildung	534'500.00		541'711.10		489'800.00	
3	Kultus, Kultur, Freizeit	31'600.00	2'900.00	13'094.60		34'500.00	
4	Gesundheit	118'100.00		120'070.75		126'230.00	
5	Soziale Wohlfahrt	217'000.00	700.00	202'859.40	718.50	215'460.00	700.00
6	Verkehr	167'400.00	15'900.00	156'362.85	16'731.85	177'020.00	15'900.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	299'500.00	267'900.00	291'336.00	267'970.05	317'600.00	267'900.00
8	Volkswirtschaft	24'456.00	5'100.00	27'420.20	7'551.75	24'386.00	1'600.00
9	Finanzen und Steuern	113'400.00	1'469'700.00	447'724.55	1'741'145.15	125'300.00	1'472'600.00
Total		1'832'936.00	1'827'680.00	2'092'827.34	2'095'094.60	1'831'126.00	1'819'380.00
Gewinn				2'267.26			
Verlust			5'256.00				11'746.00
		1'832'936.00	1'832'936.00	2'095'094.60	2'095'094.60	1'831'126.00	1'831'126.00

Investitionsrechnung 2017



Konto		Ausgaben	Einnahmen
41.522.00	Beteiligung an Heiminvestitionen	38'800.00	
62.501.20	Kosten für Strassensignalisation, Beleuchtung	35'000.00	
70.610.00	Wasser-Anschlussgebühren		1'000.00
71.522.02	Baukosten ARA Seeland Süd	10'000.00	
71.610.00	Abwasser-Anschlussgebühren		1'000.00
80.501.01	Strassen und Drainagen - Anteil	51'000.00	
80.661.00	Kantonale Subventionen		25'000.00
942.501.00	Ausbau von Liegenschaften	25'000.00	
	Total Investitionen	159'800.00	27'000.00
	Ausgabenüberschuss		132'800.00
		159'800.00	159'800.00

Weitere Informationen des Gemeinderates



Ergänzungswahl Gemeinderat

Infolge Demission von Gemeinderätin Sandra Nagel Bolliger werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Fräschels zur Vornahme einer Ergänzungswahl in den Gemeinderat auf Sonntag, 12. Februar 2017, einberufen. Der zweite Wahlgang ist bei Bedarf am 05. März 2017.

Wir verweisen auf das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), Art. 83 ²: Die Gemeinderatswahlen erfolgen nach dem Majorzsystem, sofern kein Gesuch um Durchführung nach dem Proporzsystem eingereicht wurde.

Die Kandidatenlisten müssen bis Dienstag, 03. Januar 2017, um 12.00 Uhr bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden (s. PRG, Art. 84 und 85). Wird nur eine Liste eingereicht, so kommt es zu einer stillen Wahl (PRG, Art. 80 ¹).

Der Gemeinderat



Gemeinde Kallnach - Kiesabbau Challnechwald - Zehn Fragen an die Planungskommission

01 Was hatte die Planungskommission für einen Auftrag?

Die Planungskommission hat in den letzten vier Jahren die Überbauungsordnung erarbeitet, welche den künftigen Abbau- und Auffüllbetrieb detailliert regelt. Gleichzeitig hat sie zusammen mit Ingenieuren und Umweltspezialisten das Abbau- und Auffüllprojekt mit grosser Sorgfalt ausgearbeitet und laufend die Bevölkerung über den Projektstand informiert.

02 Warum soll gerade im Challnechwald Kies abgebaut werden?

Die regionale Richtplanung hat festgestellt, dass sich das Rohstoffvorkommen, welches unter dem Challnechwald liegt, mit Abstand am besten für die Versorgung des Raums Biel-West eignet. Der Kanton Bern hat im Jahr 2014 diese Beurteilung im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung vollumfänglich bestätigt.

03 Was genau passiert im Challnechwald?

Für die neue Kiesgrube wird zuerst eine bestehende Waldstrasse ausgebaut und anschliessend der Wald gerodet. Danach wird der Waldboden und Untergrund archäologisch untersucht. Die weiteren Arbeitsschritte sind Abtrag der überdeckenden Moränenschichten, Abbau von Kiessand, Wiederauffüllung der Kiesgrube mit unverschmutztem Aushub, Rekultivierung des Waldbodens und schliesslich Wiederaufforstung. Der gesamte Betrieb erfolgt in Etappen, so dass die offene Grubenfläche immer weniger als 10 ha beträgt.

04 Gibt es Verkehrsbeschränkungen?

Die Überbauungsordnung beschränkt die durchschnittliche Abbaumenge und damit auch das Verkehrsaufkommen. Im Durchschnitt erzeugt das Vorhaben pro Betriebstag 100 Lastwagenfahrten.

05 Wo wird die neue Waldhütte gebaut?

Die Waldhütte der Burgergemeinde wird auf dem Kamm des Windfalls neu gebaut (Distanz Luftlinie 800 m).

06 Weshalb braucht es den Installationsplatz im Chäppeli?

Damit der Abbau- und Auffüllbetrieb funktionieren kann, ist ein Installationsplatz notwendig für das Personal und die Maschinen. Sobald es die Wiederauffüllung zulässt, wird der Installationsplatz in die Kiesgrube verlegt. Dies ist ungefähr 20 Jahre nach Abbaubeginn der Fall.



07 Welches sind die drei wichtigsten negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens?

Die etappenweise Rodung und Wiederaufforstung von 16 ha Waldlebensraum, die Zunahme des Gesamtverkehrs in Kallnach um 1% bzw. des Schwerverkehrs um rund 10% sowie der Abtrag und die Weg- bzw. Zufuhr von Waldboden.

08 Wie wird der Eingriff in die Natur kompensiert?

Die Kompensation erfolgt in drei Teilen. Erstens wird der Wald wiederaufgeforstet und zusätzliche Waldersatzmassnahmen zu einem frühen Zeitpunkt ausgeführt. Dazu zählen unter anderem die Vergrösserung des Aspiwäldchens und gepflegte Windschutzstreifen im Grossen Moss. Zweitens werden einige wenige Pflanzen- und Tierarten verpflanzt. Drittens werden eine ganze Reihe von ökologischen Ausgleichsmassnahmen angeordnet mit dem Ziel die Gelbbauchunke, die Kreuzkröte, die Fledermäuse und die Vögel zu fördern sowie den nahe gelegenen Hellbach offen zu führen.

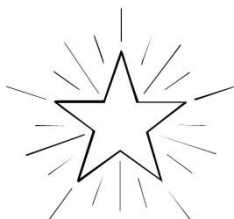
09 Wer kontrolliert den künftigen Kiesabbaubetrieb?

Die Überbauungsordnung setzt eine Grubenkommission ein, welche die Überbauungsordnung umsetzt, den Betrieb beaufsichtigt und den Gemeinderat laufend orientiert. Oberaufsichtsbehörde sind das Kantonale Amt für Wasser und Abfall (Abbau, Auffüllung) und das Kantonale Amt für Wald (Rodung, Aufforstung).

10 Welche Vorteile bringt das Vorhaben für die Einwohnerinnen und Einwohner von Kallnach?

Der Gemeinderat hat mit der Burgergemeinde eine für die Einwohnergemeinde sehr vorteilhafte Mehrwertabgabe von 5.63 Mio. Franken ausgehandelt und vertraglich geregelt, welche über die nächsten 40 Jahre zu entrichten ist. Der Gemeinde entstehen durch das Vorhaben keine finanziellen Lasten. Soweit Infrastrukturbauten notwendig sind, werden sie durch die Betreiberin (Hurni) finanziert bzw. erstellt. Indirekte finanzielle Auswirkungen des Vorhabens sind zusätzliche Steuereinnahmen und das erwartete ökologische und soziale Engagement der Burgergemeinde. Nach Abzug aller Steuern verbleiben bei der Burgergemeinde im Verlauf der nächsten 40 Jahre ungefähr 12 Mio. Franken.

Verschiedene externe Informationen



Gestalten des Adventsfensters in der Gemeindeverwaltung durch die Fräschelser Kinder

Wann? Samstag, 26. November 2016, 13.30 – 15.30 Uhr
Wo? Mehrzweckraum, Gemeindeverwaltung Brünnenrain 15

Gemeinsam werden wir ein Adventsfenster gestalten.
Die Materialien werden zur Verfügung gestellt und es wird ein Zvieri offeriert.

Um uns die Planung zu erleichtern, freuen wir uns auf eine Anmeldung bis zum
Mittwoch, 23.11.2016.

Dies gerne persönlich oder

oder per Email an:

tanja.kolly@bluewin.ch

Wir freuen uns sehr auf Euch!

Annette Schwab und Tanja Kolly

Verschiedene externe Informationen



Dr Samichlaus chunnt!

Wann?	Dienstag, 6. Dezember 2016, 18.30 Uhr
Wo?	Waldrand Brätliplatz, Nähe Chutzenstein
Besammlung	ab 18.15 Uhr am Waldrand

Der 6. Dezember gehört zur Adventszeit, die von viel Vorfreude auf Weihnachten geprägt ist. Kinder erleben diese besinnliche Zeit ganz intensiv. Deshalb möchten wir Euch mit dem Samichlaus eine kleine Freude machen. Der Samichlaus wird sich Zeit nehmen, Versli und Lieder der Kinder zu hören.

Schön wäre es, wenn die Kinder auch gemeinsam folgendes Gedicht dem Samichlaus vortragen könnten:

*Eseli, Eseli Hopsassa
Zieh im Chlaus de Schlitte nah
de Wald durab durchs Dörfli ii
hesch de Schmutzli au debi
s'Grosse Buech mit Gschichte drinn
öb ächt d Chinde brav gsi sinn
jetz hoffi das es Säckli git
weisch Samichlaus i muess gli is Bett*

Damit es für alle ein unvergesslicher Abend wird, bitten wir Sie, beim Samichlaus alle Taschenlampen abzulöschen und aufs Fotografieren zu verzichten. Der Samichlaus ist schon eine Weile durch den dunklen Wald spaziert. Seine Augen haben sich an die Dunkelheit gewöhnt. Grelles Licht erschreckt zudem die Esel und schadet ihren Augen.

Wir freuen uns auf Euch und wünschen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Annette Schwab, Judith Leuthold und Tanja Kolly



Gemischter Chor Fräschels

**Klingendes Adventsfenster im Gemeindesaal Fräschels
Dienstag, 20. Dezember 2016 / 20.00 bis ca. 22.00 Uhr**

*Der Gemischte Chor Fräschels lädt zu einem gemeinsamen Adventsabend ein.
Alle Einwohner von Fräschels und weitere Gäste sind herzlich willkommen.*

Programm: *Gesangsvorträge des Chors, gemeinsames Singen von
Weihnachtsliedern und Einstimmung auf die Festtage mit einer kurzen
Weihnachtsgeschichte. Anschliessend gemütlicher Ausklang bei Kaffee und
Kuchen.*



Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme!

Fräschels, im November 2016

Modelleisenbahnclub Seebezirk

Der Modelleisenbahnclub hat am 20. Dezember 2016 von 20.00 – 22.00 Uhr seinen letzten Fahrabend in diesem Jahr. Interessierte sind herzlich eingeladen, daran Teil zu nehmen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.